

Der zwischen
Seiner Hochfürstl. Durchl.

dem

Herrn Herzog

Friedrich Wilhelm,

zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow,

und des

Herrn Herzogs

Adolph Friedrichs,

zu Mecklenburg-Strelitz Durchl.

errichtete

Vergleich.

Sub dato Hamburg, den 8. Mart. 1701.

Sir Leopold,

Von Gottes Gnaden,

Erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, ic. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausnitz, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, und zu Görz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau, und zu Salins, ic. ic.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns der Durchl. Hochgebohrne Friedrich Wilhelm, und der Hochgebohrne Adolph Friedrich, Herzoge zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, Unsere liebe Oheimben und Fürsten in Unterthänigkeit zu vernehmen geben, was Gestalten durch Unsere zu völliger Hinlegung, der zwischen Ihren Edt. Edt. vorgewesener Streitigkeit, über die Succession des durch den erfolgten Todes Fall weyland Gustav Adolphs, Herzogens zu Mecklenburg ledig wordenen Herzogthums Mecklenburg Güstrowschen Antheils angeordnete, und dem Durchl. Großmächtigen Fürsten, Herrn Friedtich dem Vierdten zu Dennemark, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Herzogen zu
21 Schles,

Schleswig-Holstein, Stormarn, und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Unserem besonders lieben Freund, Oheimb und Brudern, sodann denen ehrwürdigen Durchl. Hochgebohrnen August Friedrichen erwählten zum Bischofen zu Lübeck, Erken zu Norwegen, und Herzogen zu Schleswig-Holstein, Stormarn, und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, und Rudolph August und Anton Ulrich, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Unseren lieben Oheimben, Fürsten und Andächtigen, nicht weniger, dem Hoch- und Wohlgebohrnen, Unserem Reichs-Hof-Rath, Cämmerern, Abgesandten, und des Reichs Lieben Getreuen Christian Grafen von Löh und Hungersbach, aufgetragene Kayserl. Commission mit unermüdeter Geflossenheit, die Sache dormalen in Güte verglichen, solcher Vergleich auch von ihnen beyderseits ratificirt und unterschrieben, massen solcher Uns in glaubwürdiger Form vorgebracht worden, und von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Im Namen des Dreheinigen Gottes, und zu dessen alleinigen Ehren, sey hiemit kund und zu wissen, als durch den in Anno 1695. erfolgten Hochseeligen Todesfall, des weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Gustav Adolphi, Herzogen zu Mecklenburg ic. Nach Gottes des allmächtigen, unerforschlichen Disposition, die Fürstl. Güstrowsche Linie erloschen, und darauf die Succession in solches Fürstenthum von dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Wilhelm, Regierenden Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin, als Primogenito Primogeniti des Fürstlich-Mecklenb. Schwerinischen Hauses, ex capite juris Primogenituræ & Linealis successionis (nach Disposition des vom Herzogen IOHANNE ALBERTO I. hinterlassenen Testaments) behauptet, hingegen von Dero Hochseeligen Herrn Vaters jüngerem Bruder, dem auch Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friedrich, Herzogen zu Mecklenburg-Strelitz, die Succession juxta prerogativam Gradus sustiniret werden wollen, und die zwischen beyden Theilen dieserwegen erwachsene schwere Differenzen sich dermassen erweitert, daß darüber in Anno 1697. das Fürstenthum Güstrow in des Niedersächsischen Creyß-Directorii Admini-

ministracion gerathen, dannenhero die Römische Kayserl. Majestät aus höchstpreißlicher Reichsväterlicher Vorsorge, und den Ruhestand in diesem Niedersächsischen Crayse und dem Reich zu erhalten, und mehrerm Unheil vorzukommen bewogen worden, Dero allerhöchstes Kayserl. Amt zu interponiren, und zu gut- und friedlicher Composition sothaner Successions-Differenzen. Dero Commissiones auf Jhro Königl. Majestät zu Dännemarc, als Herzogen zu Holstein, sodann des Herrn Bischofen zu Lübeck, imgleichen beyder Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel Durchlaucht. Durchlaucht., wie auch Dero Kayserl. Abgesandten, Herrn Grafen von ~~Leh~~ und Hungersbach ic. allergnädigst zu erkennen und zu verordnen; So haben darauf hoherwehnte Herren Commissarii Jhro Kayserliche Majestät zu schuldigsten Ehren, und zu Erhaltung Friede und Ruhe nicht ermangelt, sich der Sachen würcklich anzunehmen, und zwischen denen hohen Partheyen, respective durch ihre dazu gevollmächtigte Subdelegirte, in der Stadt Hamburg, bey vielfältigen darüber angestellten Diäten mühsame Unterhandlung versuchet, und endlich mittelst göttlicher Hülfe, die Differenzen folgender Gestalt in Güte gehoben:

I.

Erstlich wird Herrn Herzogen Friedrich Wilhelms Durchlaucht das ganze Fürstenthum Güstrow, mit allen dazu gehörigen Stücken, (nur allein die Herrschaft Stargard davon ausgenommen,) samt Siz und Stimmen auf Reichs- und Crayß Tagen, und im übrigen cum omni Iure Principum Imperii, wie es dabevor von denen Herren Herzogen Güstrowscher Linie besessen, regieret und genossen worden, als Primogenito Primogeniti, und Seiner Durchl. Künftigen Lehens- Descendenten gelassen, und Dero Behuef von Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. Jhrem ex capite gradualis successionis formirten Anspruch beständig renunciiret, Deroselben und Dero Fürstliche Posterität aber, extincta linea primogeniali der ledige Anfall allerdings vorbehalten, und wie hiebey wohl erwogen worden, welcher Gestalt die Succession nach dem Primogenitur-Recht, das principaleste Mittel sey, die alten Fürstl. Häuser bey unzertheilten Kräften, starker Macht, hoher Estime,

22 und

und in einem solchen Stande zu erhalten, daß dieselbe zu des gemeinen Vaterlandes Schutz und Rettung wieder alle gefährliche und verderbliche Zufälle mit desto mehrerem Nachdruck concurriren, und sowol in als ausserhalb Reichs sich in Consideration halten können; Als ist auch hiemit verabredet und verglichen, daß hinführo nicht allein das ganze Herzogthum Mecklenburg mit allen incorporirten Landen, (ausser, was bey diesem Vergleich an des Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. und Dero Descendenten abgetreten und gelassen worden,) bey Herrn Herzog Friedrich Wilhelms Durchl. allein bleiben, und nach Dero in Gottes Händen stehenden Absterben, auf Ihren künftigen ältesten männlichen Leibes-Lehns-Erben, und dessen fernern Descendenten, oder falls dieselbe nicht seyn würden, auf den Secundo genitum Lineae Primogenialis, Prinzen Carl Leopolds zu Mecklenburg Durchl. und Dero niedersteigende Linie, und da auch dieselbe ermangeln sollte, alsdann auf den Tertio genitum Lineae Primogenialis, Prinzen Christian Ludwigs zu Mecklenburg Durchl. und Dero Descendenten, nach dem Primogenitur-Recht, wie dasselbe in Testamento Ducis IOHANNIS ALBERTI I. im Jahr 1573. fundiret und bestätigt, auch vom Kayser MAXIMILIANO II. confirmiret worden, allermassen beyde pacificirnde hohe Theile sich nunmehr solcher Gestalt Dero Fürstl. gesammten Hause zum besten darüber mit einander vereinigt, ordine successivo, und wie es bey der Lineal-Succession üblich ist, verfallen, und solcher Gestalt in perpetuum, so lange die jetzige Primogenial-Linie floriren wird, von Erben zu Erben verstimmen, sondern auch, daß, wann nach Gottes Schickung, entweder die jetzige Linea Primogenialis, oder des Herrn Herzogen Adolph Friedrichs Durchl. Fürstl. Leibes-Lehns-Descendenz verloschen und gänzlich abgehen, und die ganze in denen Fürstenthümern Schwerin, Güstrow, Herrschaft Stargard und denen secularisirten Bischofthümern, Schwerin und Raseburg, bestehende Massa des Herzogthums Mecklenburg völlig zusammen fallen sollte, sodann solch dermahlen consolidirtes ganzes Corpus auf den von ein oder ander Linie alsdann überlebenden Primogenitum und dessen Descendenten allein verstimmen, Ritter- und Landschaft auch solchenfalls nur den jedesmahligen Primogenitum allein vor ihren regierenden Herrn und Landes-Fürsten zu erkennen, und selbst in einem unzertheilten Corpore zu bleiben,

ben, verbunden seyn, und solcher Gestalt, daß Jus Primogeniturae & linealis successio sowohl in der jezigen von weyland Herrn Herzog Friedrich zu Mecklenburg herstammenden Linie, als auch bey Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchlaucht. Fürstl. Descendenz zu ewigen Zeiten unverrückt ob-serviret werden soll.

2.

Vors andere wird, Kraft dieses Vergleichs, von Herrn Herzogen Friedrich Wilhelms Durchl. an Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. und Dero Männliche Lehn, Erben und Descendenten, das Fürstenthum Rügenburg frey von Schulden, wie dasselbe per Instrumentum Pacis Westphalicae an das Haus Mecklenburg kommen, in seiner völligen Consistence, cum voto & sessione in Comitii Imperii & Circuli, & cum omni jure Principum, allermaassen solch Fürstenthum bis herzu von dem Fürstl. Mecklenburgischen Hause Schwerin in quantitate & qualitate regieret, besitzen, und genossen worden, erblich cediret, übergeben und abgetreten, dabeneben auch die Herrschaft Stargard, und Dero ganzer District, in seinen Gränzen und Scheidungen, mit allen darin befindlichen Adel, Städten und Aemtern, nemlich die Aemter Stargard, Brode, Strelitz, Wanzke, Feldberg, Fürstenberg und Wesenberg, nebst der Commenchurey Nemerow, und der, Kraft dieses, noch darbey gefügten, mit keinen von Zeit des Westphälischen Friedenschlusses gemachten Schulden beschwerten Commenchurey Mirow, wie solche beyde Commenchureyen, gleichmäsig dem Fürstl. Hause Mecklenburg, Kraft vorerwehnten Westphälischen Friedenschlusses, zugeeignet worden, auch die Städte New Brandenburg, Woldeck, Strelitz, Stargard, Fürstenberg und Wesenberg, es seynd alle diese Stücke frey, oder mit Hypothequen beschweret, cum omni jure Principum Imperii, wie selbige Herrschaft in qualitate & quantitate von denen vormaligen Herren Herzogen zu Güstrow, als ein accessorium solchen Fürstenthums regieret, possediret und genossen worden, erblich (jedoch mit Reservation des ledigen Anfalls) gelassen. Und nachdem

Drittens hiebey pacificiret und verglichen, daß Herr Herzog Adolph Friedrichs Durchlaucht. eine jährliche freye Fürstliche Cammer: Intrade von vierzig tausend Reichsthaler constituiret werden soll; So ist Dero Behuf der Ertrag obbenannter beyder, sowol Rügenburgischer als Stargardischer Landes: Districten, und aller darin begriffenen Stücken, mit beyderseitigen gutem Willen überhaupt, (zumahlen eine gar genaue Untersuchung zu viel Zeit und Weitläufigkeit erfordern wollen) auf ein und dreißig tausend Reichsthaler, aus dem Boitzenburger Zoll, es betrage solcher wenig oder viel, jährlich neun tausend Reichsthaler Jure Dominii perpetui zu erheben, erblich geeignet und abgetreten worden; Zu dem Ende dann im Nahmen hochgedachten Herrn Herzogen Adolph Friedrichs Durchlaucht. und Dero Leibes: Lehns: Erben der jedesmalige Zoll: Einnehmer sothane neun tausend Reichsthaler, jährlich in dreyen Terminen, benanntlich: 1) Vier Wochen nach Ostern drey tausend Reichsthaler, 2) Vier Wochen nach Johannis drey tausend Reichsthaler, und 3) Vier Wochen nach Michaelis drey tausend Reichsthaler, alles in Speciebus, Ihrer Durchl. Fürstl. Cammer auszuzahlen sich vermittelst wirklichen Eydes verpflichten solle.

Viertens versprechen beyde Hochfürstliche Theile einer dem andern, die einem jeden, Kraft dieses Vergleichs, zugefallene Stücke, wie Rechtens, gegen männliches Anspruch reciproquement zu gewehren, und deshalb, in- und ausserhalb Rechtens zu assistiren und zu vertreten, auch selbst nichts von dem was ein jeder besizet, ausserhalb dem Fürstl. gesammten Hause zu alieniren, oder in fremde Hände kommen zu lassen.

Fünftens sollen zu Verhütung der ex communione zu besorgenden Streitigkeiten, des Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. zwar den erlangten Stargardischen District

strict privative regieren, und solcher Massen darin die Jura territorii & superioritatis, sowol in Ecclesiasticis als Politicis, wie die Namen haben, nichts davon ausgeschlossen, besonders exerciren, mithin auch die in dem District verhandene Mecklenburgische Adelige und andere Vasallen als Dominus feudi directus befehlen. Es wollen jedoch

6.

Sechstens hochgedachten Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. in Dero Stargardischem District die in dem ganzen Herzogthum Mecklenburg eingeführte Kirchen-Ordnung, in allen Stücken ungeändert observiren, auch dar in eine gemeinsame Policy-Ordnung exerciren und beobachten lassen; Und sollen im übrigen sowol die im Rakeburgischen als Stargardischen District, und demselben zugelegter Commenthurey Mirow eingeseffene Unterthanen, bey ihren bis daher habenden freyen Commercien in denen Mecklenburgischen Landen ungehindert gelassen, auch sowol Ihre Durchlaucht. eigene als Dero Fürstliche Räte, Güter und Sachen, dieselbe mögen zu Lande oder zu Wasser aus dem Rakeburgischen nach dem Stargardischen, oder von daraus dorthin gebracht werden, auf Vorzeigung beglaubter Pässe, jederzeit Zollfrey und ungehindert passiret werden. Ingleichen denenjenigen, welche aus dem Fürstenthum Güstrow sowol ins Rakeburgische als Stargardische und vice versa, innerhalb Jahr und Tag zu transmigriren Belieben tragen sollten, solches ohne sonst gewöhnliche decimation frey, sicher und ungehindert vergönnet seyn soll. Und gleichwie

7.

Siebendens, bey Anweisung des Fürstenthums Rakeburg, das darzu gehörige Archivum Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. auszuantworten, also sollen Seiner Durchlaucht auch nicht weniger aus dem Güstrowschen Archiv, und sonsten, alle und jede die Herrschaft Stargard, und die Commenthurey Mirow concernirende Documenta, zu Dero eigenem Bewahrsam extradirt werden. Und dierweil

Nichtens, die in solchem District befindliche Land: Stände mit dem ganzen Corpore der Mecklenburgischen Ritter: und Landschaft in einer alten unzertrennlichen Union stehen, ihre Stimmen auf allgemeinen Land: Tügen, und der Vor: Rechte zu Landrätthen, Hof: Gerichts: Assessoren und Administratoren einiger Klöster erwöhlet zu werden, mit zu genieß: sen haben, solche Jura, wie auch alle andere derselben Privilegia sammt und sonders denenselben, Kraft dieses, billig conserviret bleiben müssen, so soll es mit denen erfordernten gemeinsamen Landtags: Handlungen der Gestalten gehalten werden, daß, wann erheischender Nothdurft nach, ein Land: Tag oder ander gemeinsamer Convent anzustellen, und dabey ein oder andere Collecte an Reichs: Crayß: Fräulein: oder anderen Steuern, auch sonst etwas in Propositione zu bringen, die Nothwendigkeit erfordern mögte, sodann Herrn Herzog Friedrich Wilhelms Durchl. (als unter Dero Regierung kundbarlich der grössste Theil der Mecklenburgischen Ritter: und Landschaft sich befindet,) die Convocation insgemein zu veranstalten haben, jedoch, so viel in specie den Stargardischen Adel und Städte betrifft, darüber an Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. geschrieben, und von denen in Propositione zu bringenden Punkten Parc gegeben werden soll, damit der Terminus denen Stargardischen eingeseßenen Land: Ständen, umb, dem Herkommen nach, bey den Landtügen oder andern gemeinsamen Conventen zu erscheinen, zeitig intimirt werden könne, da dann auch Jhro Durchl. frey bleibet, racione Dero Stargardischen Districts jemand der Jhrigen solchem Landtage, wie auch andern gemeinsamen Conventen mit beywohnen, und selbigen Districts Nothdurft observiren zu lassen.

Neundtens, die auf solchen Land: Tügen oder andern gemeinsamen Conventen, von Ritter: und Landschaft bewilligte Steuern und Collecten, werden sowol aus dem Fürstenthum Güstrow, als aus dem Stargardischen District, in den gemeinen Land: Kasten eingebracht, es haben aber Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. die im gemeld: ten Dero District geseßene, und etwa säumig befundene, zu
rich:

richtiger Einlieferung ihrer Quoten, nöthigen Falls durch würdliche Execution besonders anzuhalten, und wie die Reichs: Cranz: und Prinzessinnen: Steuern an ihre gehörige Orte, sowol wegen des Fürstenthums Büstrow, als wegen des Stargardischen Districts, ausgezahlt werden müssen, also soll von allen andern bewilligten Geldern, und wie es sonst wird verglichen und determinirt werden, jedesmal die Stargardische Quota Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. abgefolget werden, und zu eigener freyen Disposition verbleiben. Ferner ist

IO.

Zehntens, wegen des Hof: und Land: Gerichts, wie auch des Consistorii beliebet und verglichen, daß zwar solche Judicia regulariter in Herrn Herzog Friederich Wilhelms Durchl. und Dero künftigen Successoren Nahmen gehalten, in denen Sachen aber, so entweder gegen Stargardische Eingeseffene klagbar gemacht, oder aus solchem District per appellationem dahin devolviret, die Citationes, Mandata und Urtheile in beyder Herren Nahmen abgefasset, und dahin die jedesmalige Membra Judiciü bey ihrer Reception verpflichtet werden sollen, wobey denn auch Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. frey stehen soll, für sich einen besondern Assessorum zum Hof Gericht zu verordnen, und dahin zu schicken, auch dem Consistorio durch ihren Stargardischen Superintendenten mit beywohnen zu lassen, welche dann, so oft als bey mehrerwehnten Judiciis Stargardische Proceffen und Sachen vorkommen werden, (wovon denenselben jedesmal zeitige Notice gegeben werden soll,) sich dabey befinden, der Sachen Erörterung mit vornehmen, und darin ihr freyes Votum führen mögen, die erforderliche Executiones aber aller und jeder gegen die Stargardischen Eingeseffene ergangenen, und Rechts kräftig gewordenen Urtheile und Mandatorum haben Jhro Durchlaucht. private vollstrecken zu lassen. Und als

II.

Eilftens, Herrn Herzog Friederich Wilhelms Durchlaucht. an Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchlaucht.

laucht: zu Aptrirung eines oder andern Fürstlichen Schlosses zu einer Residenz, einen Zuschuß von acht tausend Reichsthaler zu thun, und innerhalb den nächsten vier Wochen nach Vollziehung dieses Reccessus, auszahlen zu lassen, dann auch die Bewohnung des Fürstlichen Hauses zu Güstrow, Thro Durchl. der Frau Wittwen und denen unverheyratheten Prinzessinnen, Zeit ihres Lebens zu lassen, sich erkläret und anheißig gemacht, so wird solch Versprechen, Kraft dieses, bester Massen confirmiret und bestätigt. Und die weil

12.

Zwölftens, Salus patriae und der Wohlstand des Hauses und der Lande Mecklenburg allerseits ultimus scopus seyn und bleiben muß; So will ein jedes Hoch Fürstliches Theil seine Consilia und Actiones allemal auf diesem heilsamen Zweck richten, und sowol bey Reichs- und Crayß-Tagen, als bey anderen Conventen keine hauptsächlich discrepirende Vota und Sentiments führen, noch sonst in einigen Stücken dem gemeinsamen Interesse und obertwehntem Hauptzweck contraire oder ungemessene Measures nehmen lassen.

13.

Dreyzehntens, als auch am 7ten Decembr. verwichenen Jahres, von dem Hochlöbl. Niedersächsischen Crayß Directorio die Versicherung gegeben worden, daß, sobald dieser Vergleich von beyden Hochfürstlichen Partheyen vollenzogen, die Crayß- Milice sogleich aus dem Güstrowischen abgeführt, und des Herrn Herzog Friederich Wilhelms Durchl. die völlige Possession des Fürstenthums Güstrow ruhig gelassen werden solle, hingegen auch von Thro Durchl. versprochen worden, zu gleicher Zeit an Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. nach Inhalt dieses Vergleichs, das Fürstenthum Rakeburg zu übergeben, und dabeneben Derselben den Stargardischen District, nebenst der dabey gelegten Commenthurey Mirow, erblich zu lassen, so ist beliebt, deswegen eines zu vorerwehnter Evacuation noch vor

vor Ostern anzusetzenden Termini mit denen anwesenden Crayß: Directorial- Ministris unverzüglich Abrede genommen, und die Zeit fest gestellet werden solle.

14.

Vierzehntens, was sonsten Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchlaucht. wegen anderer an Herrn Herzog Friedrich Wilhelms Durchl. formirenden Präntensionen anführen lassen, solches wird, als zu gegenwärtiger Kayserlichen Commission nicht gehörig, zu anderweitigem gültlichen Vergleich oder Compromiß ausgesetzt, und ist daneben von beyden Hohen Theilen beliebt, daß solcher Gestalt dieselbe Sache innerhalb sechs Monathen a dato, zur Richtigkeit gebracht werden soll.

15.

Fünfzehntens, es ist auch festgestellet; und von beyden Hohen Theilen für sich und ihre Successores an der Regierung festiglich zugesaget und versprochen worden, daß alles und jedes, so occasione dieses erledigten Fürstenthums und Landen von dem ersten Anfang her, von dem Nieder Sächsischen Crayß: Directorio, dessen Ministris, Befehlshabern und Bedienten veranstaltet und vorgenommen, folglich durch die angeordnete Administration von der Interims-Regierung verfügt und bewerkstelliget, insonderheit aber und in specie, was in Justitz- Amts- und Landes- Sachen, sowol in Ecclesiasticis als Politicis, Civilibus oder Militaribus, nicht weniger, was bey dem Cammer- Wesen und dessen Administration, denen Finances, Pensions- Verpachtungen, und also in allen dem, so Zeit während solcher Interims-Regierung und bis zur Evacuation und Räumung des Landes, worzu, vermöge einer besondern Acte, der Terminus beliebt worden, vorgangen und respective erkannt, decreiret, verfügt und verordnet worden, allenthalben in gehörigem und ungeändertem Stande und vigor gelassen, und zumahlen auch keine in rem judicatam erwachsene Urtheil rescindiret, noch jemand wider solches alles, von wem und durch wen es auch seyn und geschehen möchte, betrübet, gekränkert,

E 2

oder

oder verfolgt, ferner auch die Proëesse, so Zeit während Interims-Regierung angefangen, nicht aufgehoben, sondern in ihrem Stande gelassen und fortgesetzt, nicht weniger auch alles dasjenige, was von Ritter- und Landschaft auf der Interims-Regierung ergangene Convocation, Verordnung, oder sonsten geschehen, und gestalten Sachen nach, von ihnen prästiret und beobachtet werden müssen, insonderheit unangefochten gelassen, und auch dieser wegen niemand, er sey wer er wolle, auch unter was Ursachen und Prætext es immer seyn möge, weder in Corpore, noch en particulier besprochen, und zu Verantwortung gezogen werden soll. Gestalt es dann auch wegen der eingeforderten Contribution aus dem Lande solcher Massen sein Verbleiben behält, daß ratione præteriti, so wenig etwas als ein Residuum, noch auch sonsten sub quovis alio titulo & prætextu deswegen das geringste vom Lande, oder jemand absonderlich, nicht nachgefordert, noch auch solches Ritter- und Landschaft, zum præjudiz oder consequenz ausgedeutet, oder auch wegen der von denen Land-Ständen auf die von des Herrn Herzogen Friedrich Wilhelms Durchl. ergangenen Citation, sonderlich in Ansehung der dagegen geschehenen harten Inhibitorialien nicht erfolgten Comparition, denenselben nichts beygemessen, oder jemahlen deswegen einige Ansprache gemacht, und in Summa überall keinem über obigem allen der geringste Verdruß oder Beschwerde, noch sonsten etwas ungütliches zugefüget oder geahndet, vielweniger Sie in Ihren Juribus und Privilegijs gekränkhet und beeinträchtiget, insonderheit aber auf diejenigen Personen und Bedienten, so von dem Crayß-Directorio Zeit während Interims-Regierung im Lande zu Diensten und gewissen Ämtern bestellet, oder sonst auf ein oder andere Weise gebrauchet worden, gleichwie sie jemand anders als dem Crayß-Directorio ihres Amtes und Berrichtungen halber Antwort oder Rechenschaft zu geben keinesweges schuldig, also auch keiner von diesen allen, wie auch von Land-Räthen und Landes-Deputirten auf keine Weise und Wege, was von ihnen Amtes wegen geschehen, in ungütem zu entgelten, noch im geringsten gegen Sie es geahndet, ressentiret, oder auch deswegen inskünftige von Bedienungen im Lande ausgeschlossen, sondern vielmehr alles und jedes, was auf ein und andere obgedächte Mäasse passiret und vorgangen, es bestehe, worin es wolle, hiemit
und

und Kraft dieses per generalem & specialem amnestiam durchgehends gänzlich aufgehoben, abgethan, und in ewigen Vergeß gestellet seyn, insonderheit aber die Stadt Güstrow, nebenst allen und jeden ihren Einwohnern, was Standes und Wesens die seyn, gleichfalls mit in solche amnestie dergestalt eingeschlossen. daß auch daran keinem der geringste Verdruß oder Schade zugesüget, sondern auch ihrentwegen alles beständig hingeleget, und abgethan bleiben soll; Wie dann nicht weniger auch beyderseits compascirenden Herrschaften Ráthe, Ministri, Bediente und Angehörige, sie seyn wer sie wollen, unter solche amnestie mit begriffen, und sich ebenfalls alles dessen, was obgedacht, beständig zu erfreuen haben sollen.

Dbstehendes alles geloben und versprechen beyde Hohe Theile vor sich und ihre Erben, bey Fürstlichen Ehren Worten und Glauben treulich zu halten und zu erfüllen, und ex nullo capite, weder selbst den dawider zu handeln, noch den Ihrigen solches zu verstatten, auch wann hinkünftig wieder Vermuthen, zwischen Ihnen ein oder andere Differenzen, es sey, worin es wolle, sich eráugen sollten, alsdann darüber sich entweder gütlich zu vergleichen, oder da die Sache auf solche Weise nicht zu heben seyn möchte, durch gewisse Arbitros, deren jeder Theil zweene soll zu benennen haben, selbige untersuchen und decidiren zu lassen, bey sothaner Entscheidung auch lediglich zu acquiesciren. Und wie die Römisch-Kayserliche Majestát durch Dero angeordnete Kayserliche Commission gegenwärtigen gütlichen Vergleich zwischen denen Hochfürstlichen Partheyen, vermittelst mühesamer Unterhandlung, ausfinden, einrichten und befördern lassen, und dahero auf unterthánigstes Ansuchen denselben Zweifels ohne mit Dero Kayserlichen Confirmation zu befestigen, auch darüber mit Dero allerhöchsten Kayserlichen Amt nachdrücklich zu halten, allergnädigst geneigt seyn werden, als haben im übrigen die Hochfürstlichen Paciscénten Ihnen vorbehalten, befindenden Umständen nach, einige benachbarte Reichsfürsten zu Mit-Übernehmung der Guarantie-Leistung zu ersuchen und zu vermögen.

Zu Urkund haben mehr hochgemeldte beyde Fürstliche Theile, da dieselbe bey dem Schluß dieser gütlichen Tracta-

ten sich in eigenen Hohen Personen befinden, diesen von der dazu verordneten Kayserlichen Commission wolbedächtlich abgefaßten und adjoustrirten Vergleich, mit allem seinen Inhalt ex certa scientia, nach gründlicher und reiflicher Ueberlegung aller Articulo, und was bey einem jeden zu erwegen gewesen, völlig agreiret, selbigen als ein vor sich und ihren Nachkommen erwähltes Recht angenommen, und solches mit ihren eigenhändigen Subscriptionen und Fürstl. Siegeln bekräftiget; So geschehen in der Stadt Hamburg, den 8. Martii, Anno 1708.

Friederich Wilhelm,
Herzog zu Mecklenburg.

Adolph Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

Herzog zu Mecklenburg.

Herzog zu Mecklenburg.



Sind Uns demnach gedachter beyder Herzogen zu Mecklenburg Ebd. Ebd. unterthäniglich angerufen und gebeten, Wir sothanen getroffenen Vergleich in allen seinen Punkten und Clausulen, wie derselbe abgefaßet, zu confirmiren gnädigst geruhen wollten. Wann Wir nun angesehen solch Ihrer Ebd. Ebd. demüthlich ziemlichen Bitte, an bey

bey auch gnädigst betrachtet, daß dieser durch obbemeldte
Unsere Kayserl. Commission zwischen Ihrer Ebd. Ebd. aufge-
richtete Vergleich nicht allein zu Beybehaltung des Nieder-
sächsischen Crayses bey gegenwärtigen gefährlichen weit aus-
sehenden Läuften, dem Heil. Reich und dem gemeinen Wes-
sen so nützlich als sehr nothwendigen Ruhestands, sondern
auch zukünftiger besser und beständiger Freund: Vetterlicher
Eintracht und guten Vernehmen zwischen so nahen Fürstli-
chen Anverwandten gereiche, so haben Wir darum aus die-
sen und anderen mehr Unser Kayserl. Gemüth bewegenden
sehr triftigen Ursachen mit wolbedachtem Muth, gutem Rath
und rechtem Wissen vor: inserirtem Vergleich, als jetzt regie-
render Römischer Kayser gnädigst confirmiret und bestätiget,
thun das, confirmiren und bestätigen denselben auch also hie-
mit von Römischer Kayserlichen Macht: Vollkommenheit,
wissentlich, in Kraft dieses Briefs, und meynen, setzen und
wollen, daß sothaner Vergleich in allen seinen Worten, Pun-
cten, Articula und Clausulen kräftig und mächtig seyn und
bleiben, stets fest und unverbrüchlich gehalten werden, und
Ihre Ebd. Ebd. Ihre Erben und Nachkommen sich dessen
ruhiglich gebrauchen und genießsen sollen und mögen unge-
hindert. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten,
Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen,
Herren, Rittern, Knechten, Land: Voigten, Hauptleuten,
Bisdomen, Voigten, Pflegern, Verweseren, Amt: Leuten,
Landrichtern, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Rå-
then, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unse-
ren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Wür-
den, Stand oder Wesen die seynd, ernst: und festiglich mit
diesem Brief, und wollen, daß sie mehrgedachter beyder al-
so verglichener Herzogen zu Mecklenburg Ebd. Ebd. Ihre Er-
ben und Nachkommen an obinscirtem Vergleich und dieser
Unser darüber ertheilten Kayserl. Confirmation und Bestä-
tigung nicht irren noch hindern, sondern sie dabey von Un-
serntwegen festiglich handhaben, schützen, schirmen, und al-
lerseits sich dessen ruhiglich gebrauchen, und Sie gänzlich da-
bey bleiben lassen, hierwider nichts thun, handeln oder für-
nehmen, noch das jemand ändern zu thun befehlen oder ge-
statten, in keinerley Weise noch Wege, als lieb einem jeden
ist, Unsere und des Reichs schwere Unquade und Strafe, und
darzu ein Poen von hundert Marc löhtigen Golds, die ein

jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unser Kayserl. Cammer, und den andern halben Theil beyden Herzogen Lbd. Lbd. oder Dero Erben und Nachkommen, so hierwieder beleidiget würden, unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle, zu vermeiden. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt, mit Unserm Kayserl. anhangenden Innsiegel, der geben ist in Unser Stadt Wien, den sechs und zwanzigsten Monaths-Tag Martii, nach Christi unsers Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt, im siebenzehnhundert und ersten, Unserer Reiche, des Römischen im drey und vierzigsten, des Hungarischen im sechs und vierzigsten, und des Böhmeimischen im fünf und vierzigsten Jahre.

Leopold.



Vt.
Dominicus Andreas, Graf
von Kaunitz.

Ad Mandatum Sac. Caes. Majestatis
proprium

C. F. Consbruch.